

Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Menden (Sauerland)	9.4
---	------------

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S.618) in Kraft getreten am 17.07.2025 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gilt die Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) entsprechend.

(2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1) der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- 2) der Wahlausschuss
- 3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- 4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- 5) der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist gleichzeitig zuständig für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5

Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl.2024 I Nr. 104), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b. die Asylbewerber oder Asylbewerberinnen sind.

§ 9

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Menden (Sauerland), die
 - a. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und
 - c. seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nichtwählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Menden (Sauerland) benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und für die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes NRW, so dass an die Stelle des verhinderten Bewerbers/der verhinderten Bewerberin der/die für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls eine Stellvertretung nicht benannt ist bzw. auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber/die Bewerberin im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum gleichen Zeitpunkt wie Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken gemäß § 15 KWahlG eingereicht werden. Der Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge ergibt sich aus § 15 Abs. 1 KWahlG. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung über die zur Kommunalwahl und zur Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eingereichten Wahlvorschläge. Der späteste Zeitpunkt der Entscheidung ergibt sich aus § 18 Abs. 3 KWahlG.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Angaben bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.
- (2) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

§ 12

Stimmenauszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Wahlurnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Die im Wahllokal und per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden nach Schluss der Wahlhandlung zu einer zentralen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammengeführt. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Erfolgt die Stimmauszählung nicht unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung oder werden für die Stimmzählung eigene Wahlvorstände gebildet, gelten die Regelungen der §§ 29 Abs. 2 und 3 und 30 KWahlG entsprechend.
- (3) Die Stimmauszählung muss spätestens am zweiten Tag nach der Wahl erfolgen.

§ 13

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird am Wahltag oder nach dem Wahltag von dem Auszählwahlvorstand ermittelt.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand ist öffentlich.
- (3) Im Auszählwahlvorstand ist über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift zu fertigen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem sog. Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter bestimmt sich nach der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland).
- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 10.12.2024 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.02.2026

Gez. Manuela Schmidt

Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „***www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus***“ veröffentlicht.